

BVGer E-5827/2017 vom 5. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5827_2017

FR: TAF E-5827/2017 du 5 juillet 2021

IT: TAF E-5827/2017 del 5 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnen, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Glaubhaftmachung bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG).

E. 3.3

Die Glaubhaftigkeit von Aussagen asylsuchender Personen kann im Rahmen eines inhaltsorientierten Ansatzes aufgrund sogenannter Realkennzeichen beurteilt werden. Diese ermöglichen eine Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen respektive verfälschten Aussagen. Je mehr Realkennzeichen eine Aussage enthält, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Aussage auf eigenem Erleben beruht. Dabei sind immer die Fähigkeiten der aussagenden Person und die Komplexität des vorgebrachten Geschehens zu berücksichtigen. Zu den Realkennzeichen gehören insbesondere die logische Konsistenz, die ungeordnete, aber inhaltlich letztlich stimmige Darstellung, der quantitative Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, die Wiedergabe von Gesprächen, ausgefallene Einzelheiten, spontane Verbesserungen der eigenen Aussagen, das Eingeständnis von Erinnerungslücken sowie die Schilderung von Interaktionen, Komplikationen, Nebensächlichkeiten, unverständenen Handlungselementen und eigenen psychischen Vorgängen. Die Analyse von Realkennzeichen darf jedoch nicht zu einer «Checkliste» führen. Insbesondere traumatisierten Gesuchstellenden wird eine undifferenzierte Anwendung von Kriterienkatalogen, die Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen aus kognitionspsychologischer Sicht beinhalten, [...] nicht gerecht (vgl. Angelika Birck, Traumatisierte Flüchtlinge, Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?, Heidelberg 2002, S. 82 ff. und 139 ff.; Ludwig/Tavor/ Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP [Aktuelle Juristische Praxis] 11/2011, S. 1423 ff.; Briggen/Mullis, Einbezug psychotraumatologischer Erkenntnisse in die Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren, in: Asyl 2/2021 S. 22 ff.; vgl. auch BVerGE 129 I 49 E. 5 sowie BVerGE 2015/3 E. 6.5.1,

2013/11 E. 5.1 und 2012/5 E. 2.2, jeweils m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM erwog in seinem Entscheid, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers teilweise ungläubhaft (Art. 7 AsylG) und teilweise asylrechtlich irrelevant (Art. 3 AsylG) seien.

E. 4.1.1

Als nachgeschoben und damit zweifelhaft bezeichnete die Vorinstanz die angebliche Homosexualität des Beschwerdeführers, habe er es doch unterlassen, diese an der BzP zu erwähnen. Auch habe er nicht erzählt, dass er deswegen diskriminiert - Verweis von der Universität und Verlust seiner Arbeitsstelle - und von seinem Vater, nachdem dieser ihn in flagranti erwischt habe, misshandelt worden sei. Auch wenn er damals noch nicht in der Lage gewesen sei, über seine Homosexualität zu sprechen, hätte er zumindest seine psychischen Probleme und jene mit seinem Vater erwähnen müssen, so wie es ihm mit dem ebenso schambehafteten sexuellen Missbrauch durch seine (...) möglich gewesen sei. Dass er sich nicht getraut habe darüber zu sprechen und unsicher gewesen sei, lasse sich nicht mit seinem Auftreten an der Anhörung - er habe sehr selbstsicher gewirkt - in Übereinstimmung bringen. Auch sei an der Anhörung bezüglich seiner Homosexualität keine Unsicherheit respektive Scham erkennbar gewesen. Ferner habe er an der BzP sowie an der Anhörung keine gesundheitlichen Probleme geltend gemacht. Ferner seien die Schilderungen bezüglich dieser Vorbringen, die nicht immer sehr plausibel erschienen seien, während der ganzen Anhörung überaus vage, substanz- und emotionslos geblieben; dies insbesondere im Vergleich zu seinen Ausführungen bezüglich des Militärdienstes und der Festnahme aufgrund der illegalen Ausreise. Einer Aufforderung, die Ausreisegründe detailliert zu umschreiben, sei er nicht nachgekommen (A26 F26 ff.); nur mühsam hätten diese Stück für Stück erfragt werden müssen. Ferner habe er immer wieder unter Vorgabe, die Fragen nicht zu verstehen, Rückfragen gestellt oder ausweichend geantwortet. Auch würden die Antworten auf die Fragen, wie er damit umgegangen sei, als er gemerkt habe, dass er homosexuell sei, jegliche Substanz und Tiefe vermissen lassen. Statt eines klaren Bildes sei schliesslich nur der Eindruck entstanden, er habe das Geschilderte nicht selber erlebt, zumal es den Aussagen an Realkennzeichen mangle. Überdies seien an der Anhörung keinerlei Reflektion seitens des Beschwerdeführers respektive Scham oder Unsicherheit - entgegen den entsprechenden Ausführungen im Arztbericht - erkennbar gewesen. Ferner habe er seine angebliche Homosexualität losgelöst vom soziokulturellen Kontext Irans erzählt; so sei nicht erkennbar, dass er sich auch nur annähernd Gedanken über die Bedeutung eines offenen homosexuell gelebten Lebens im Iran, die damit verbundene Gefahr oder allfällig zu treffende Vorsichtsmassnahmen gemacht hätte. Das SEM hielt weiter fest, die Aussage des Beschwerdeführers, er habe zwar seine Stelle im (...) -Bereich (in einer Firma, in welcher Personen der Basij [Teil des iranischen Sicherheitsapparats, Anmerkung des Gerichts] gearbeitet hätten) verloren, was aber keine weiteren Konsequenzen gehabt habe, erscheine unplausibel. Überdies widerspreche das in der Zeitschrift «I. _____» Geschilderte den Aussagen der Anhörung in vielerlei Hinsicht: beispielsweise bezüglich seines Alters, als er von den (...) missbraucht worden sei, des Ursprungs seiner homosexuellen Entwicklung, seines Alters, als er Notiz von seiner Homosexualität genommen habe, seiner Beziehung zu G. _____ sowie seiner Zuwendung zum Christentum. Diese Widersprüche würden sich nicht durch seine diesbezügliche Erklärung, dass der Journalist des Artikels nicht alles so abgefasst habe, wie er es erzählt habe, erklären lassen.

E. 4.1.2

Ferner seien der Bericht der C. _____ vom Februar 2017, die Flüchtlingsbescheinigung von UNHCR vom (...) 2015, die Gerichtsverfügung vom (...) 2015 sowie die Taufbescheinigung vom Dezember 2015 nicht tauglich, die Vorbringen zu belegen.

E. 4.1.3

Das SEM führte weiter aus, der vom Beschwerdeführer geschilderte Missbrauch durch seine (...) in seiner Jugend stehe zeitlich nicht in einem genügend engen Zusammenhang mit seiner Flucht, weshalb dieses Vorbringen nicht im Sinne von Art. 3 AsylG relevant sei. Weil die Vorbringen bezüglich der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers unglaublich seien, sei auch die vorgebrachte Ursache der Misshandlung durch seinen Vater zweifelhaft. Wenn dieser ihn aus einem anderen Grund geschlagen respektive ausgepeitscht hätte, so hätte der Beschwerdeführer dies bei den zuständigen Stellen im Iran anzeigen müssen. Folglich entspreche auch dieses Vorbringen nicht den Anforderungen an Art. 3 AsylG. Die Festnahme nach der versuchten (ersten) illegalen Ausreise sowie die Verlängerung des Militärdienstes von 18 auf 24 Monate Dienstzeit (weil er der Aufforderung zum Militärdienst keine Folge geleistet habe) würden keine asylrelevanten Verfolgungen darstellen, weil diese staatlichen Massnahmen rechtstaatlich legitimen Zwecken dienen würden. Weil im Artikel der Zeitschrift «I. _____» der echte Name des Beschwerdeführers nicht zu lesen sei, biete dieser Bericht - wie auch die in Zweifel zu ziehenden Ausführungen zur geltend gemachten «inneren» Konversion zum christlichen Glauben (respektive seine Taufe in der Schweiz) - kein Anlass zu begründeter Furcht vor künftiger Verfolgung durch die iranischen Behörden (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Beschwerde daran fest, dass seine sexuelle Orientierung glaubhaft sei. Die BzP habe nur sehr kurz gedauert und sei nicht in einem reinen Frauenteam durchgeführt worden, weshalb er in seinen Aussagen gehemmt gewesen sei, zumal es ihm damals psychisch nicht gut ergangen sei, was er bedauerlicherweise nicht erwähnt habe. Indes könne nicht erwartet werden, dass eine Person, welche aus einem Land stamme, in welchem auf homosexuelle Handlungen die Todesstrafe stehe, kurz nach seiner Einreise in die Schweiz freimütig davon erzähle. Dies sei auch im Bericht der C. _____ erwähnt worden. Anders als bei der Homosexualität handle es sich im Übrigen bei der Vergewaltigung nicht um eine persönliche Eigenschaft, aufgrund welcher er verfolgt worden sei. Weiter sei der Beschwerdeführer psychisch beeinträchtigt, was sich laut Arztbericht in emotional widersprüchlichem, nämlich teilweise in besonders extrovertiertem, gleichzeitig aber verschlossenem Verhalten äussere. Bezüglich der vorinstanzlichen Zweifel, dass sich der Beschwerdeführer an der BzP nicht gewagt habe, sich über gewisse Dinge zu äussern, weil er an der Anhörung selbstsicher aufgetreten sei, sei darauf hinzuweisen, dass diese fast zwei Jahre nach der BzP stattgefunden habe. In der Zwischenzeit habe er eine intensive therapeutische und über «D. _____» auch eine soziale Betreuung erhalten, was ihm geholfen habe, über seine sexuelle Neigung zu sprechen. Trotz allem könne nicht von einer konstanten Entwicklung ausgegangen werden; in dieser Orientierungsphase fänden immer wieder Umbrüche statt und es gebe auch emotionale und folglich instabile Zeiten. Dass er betreffend den Militärdienst respektive die Festnahme substantiierte Aussagen habe machen können, sei darauf zurückzuführen, dass sich diese Ereignisse im Gegensatz zur geltend gemachten allgemeinen Unterdrückung besser an Daten und Personen festmachen lassen würden. Ausserdem seien gewisse

Diskriminierungserlebnisse (abgesehen von den Misshandlungen durch seinen Vater) wie die Entlassung durch den Arbeitgeber nicht explizit aufgrund seiner Homosexualität erfolgt; indes vermute er, dass ihm im Zusammenhang mit seinem Äussern und seinem Verhalten gekündigt worden sei. Bezüglich der Widersprüche zwischen den Aussagen anlässlich der Anhörung und des Berichts in der Zeitschrift «I. _____» erklärte der Beschwerdeführer, er habe über die Schlussform des Artikels keine Kontrolle gehabt. Anders als im Asylverfahren sei er diesbezüglich auch keiner Wahrheitspflicht unterlegen gewesen. Folglich sei die sexuelle Orientierung des Beschwerdeführers als glaubhaft zu taxieren, weshalb ihm gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Asyl gewährt werden müsse (unter Hinweis auf Urteile EuGH Rs. C-199/12 bis C-201/12 vom 7. November 2013).

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Februar 2021 hielt die Vorinstanz fest, dass die inzwischen erfolgte Anklage der Staatsanwaltschaft (...) ein weiterer klarer Hinweis für die Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen hinsichtlich seiner sexuellen Orientierung sei. Es erstaune ferner, dass er sich nun plötzlich als pansexuell bezeichne, nachdem er sich bisher immer als homosexuelle Person definiert habe.

E. 4.4

Gegen diese Erwägungen führte der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 12. März 2021 aus, dass er bereits in der Beschwerdeschrift auf seine schwierige psychologische Entwicklung hingewiesen habe, weshalb nicht von einem plötzlichen Umschwung gesprochen werden könne. Auch habe er immer offengelegt, dass er ebenso sexuelle Kontakte zu Frauen pflege, ja sogar eine feste Freundin gehabt habe. Aufgrund seiner Vergangenheit sei die fehlende Stabilität der sexuellen Orientierung nachvollziehbar und aktenkundig.

E. 5.1

Das SEM hielt im vorliegenden Fall insbesondere die Vorbringen bezüglich der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG. Dieser Einschätzung kann sich das Bundesverwaltungsgericht nicht anschliessen. Es hält die entsprechenden Aussagen des Beschwerdeführers auch im Lichte der zahlreichen medizinischen Berichte als überwiegend wahrscheinlich.

E. 5.2

Das Coming Out in Bezug auf die sexuelle Orientierung ist typischerweise im Wesentlichen von mehreren Phasen geprägt. Während der sogenannten Identitätskonfusion wird der betroffenen Person (meist im jugendlichen Alter) bewusst, dass sie homosexuelle Gefühle hat respektive heterosexuelle Gefühle fehlen. In einer nächsten Phase beginnt die Person die Erkenntnis ihrer sexuellen Orientierung «zu ertragen» und sich selbst zu akzeptieren (inneres Coming Out). Darauf folgt der Schritt nach aussen, sich der Familie und Freunden zu erklären (äusseres Coming Out). Es gilt diesbezüglich stets zu beachten, dass die Bildung und Entdeckung der sexuellen Orientierung ein komplexer Prozess ist, der nur begrenzt einem typischen Muster folgt. Dies gilt insbesondere in Ländern mit einer staatlichen oder gesellschaftlichen Ächtung von Homo- oder Bisexualität (vgl. Berlit/Dörig/Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern [Teil 2], in: ZAR [Zeitschrift

für Ausländerrecht und Ausländerpolitik] 10/2016, S. 332-336, S. 333).

E. 5.3

Zur Einschätzung des SEM, die Homosexualität des Beschwerdeführers und die deswegen erlittenen Nachteile seien zweifelhaft, weil er sie ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht und an der BzP nicht erwähnt habe, ist vorab festzuhalten, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Vorbringen auch glaubhaft sein können, wenn sie erst verspätet im Laufe des Verfahrens vorgetragen werden und für das verspätete Geltendmachen nachvollziehbare Gründe ersichtlich werden. Namentlich können Folteropfer oder Opfer von Vergewaltigungen bekanntermassen grosse Probleme haben, über die erlittenen Übergriffe zu reden; diese können - unter anderem auch abhängig vom kulturellen Umfeld der Opfer - durch Gefühle von Schuld und Scham sowie durch die vom Opfer entwickelten Selbstschutzmechanismen erklärt werden (vgl. BVEGE 2009/51 E. 4.2.3 m.w.H.). Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers an der BzP (A8 S. 6) und den in den Akten liegenden medizinischen Berichten (A21, A45 f. sowie Bericht vom 30. Oktober 2019) ist der Beschwerdeführer als Kind respektive Jugendlicher, mithin als Minderjähriger, von verschiedenen (...) vergewaltigt worden, was vom SEM nicht bestritten wird. Sechs Monate nach der BzP wurde der Beschwerdeführer für mehrere Monate (April 2016 bis Januar 2017) in die tagesklinische Behandlung der C. _____ aufgenommen. Im Rahmen dieser intensiven psychotherapeutischen Behandlung habe nach und nach ein Vertrauen aufgebaut werden können, das schliesslich in ein (äusseres) Coming Out gemündet habe. Er habe - ohne Beisein der iranisch-stämmigen Übersetzerin - begonnen, über seine Homosexualität und die darauf gründenden Misshandlungen durch (...), die versucht hätten, seine Homosexualität «auszutreiben», zu sprechen. Dabei sehe er auch die schwierige Lage seines Vaters, der unter dem Druck der Gesellschaft die Homosexualität aufs Schärfste verurteile, bestrafe und sanktioniere, was für Betroffene und deren Familien ein unterdrücktes und gefährliches Leben bedeute. Im selben Bericht wird unter «Verlauf» ausgeführt, der Beschwerdeführer zeige noch wenig geradlinige Kompetenz im Umgang und in der Ausgestaltung seines homosexuellen Lebens. Er befinde sich in einer anhaltenden Orientierungsphase, die viele Umbrüche und neue Erfahrungen mit sich bringen würde (A21). Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016, mithin vor der Anhörung im Juli 2017, wurde die Vorinstanz gestützt auf die Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) von der Rechtsvertretung darüber und über den Grund, weshalb der Beschwerdeführer an der BzP nichts über seine Homosexualität habe erzählen können, informiert. Dass der Beschwerdeführer über die Vergewaltigungen durch die (...) - offensichtlich traumatische Erlebnisse - schon an der BzP hat sprechen können, im Gegensatz zu seiner sexuellen Orientierung und den damit korrelierenden Diskriminierungen und Vorfällen, ist nachvollziehbar und nicht zu seinem Nachteil auszulegen. Dabei geht es nämlich - wie von ihm in der Beschwerde zurecht angeführt - nicht um die Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Orientierung - die im Iran zudem sowohl moralisch wie auch strafrechtlich sanktioniert wird, was die Hemmschwelle darüber zu sprechen wohl noch erhöht haben dürfte - als persönliche Eigenschaft, über welche er zunächst nicht hat sprechen können, sondern um konkrete Ereignisse, durch welche er als Opfer von Straftaten geschädigt wurde. An der Anhörung war es ihm offenbar wichtig, nicht als «Verbrecher», sondern als Opfer betrachtet zu werden (A26 F11), was ebenfalls für diese Einschätzung seines Verhaltens spricht. Für das Gericht ist es folglich nachvollziehbar, dass es für ihn nicht möglich war, sofort nach seiner Einreise in die Schweiz über seine sexuelle Orientierung, welche im Iran gesellschaftlich tabuisiert und

zudem strafbar ist, zu sprechen (vgl. dazu auch seine Aussagen gemäss dem medizinischen Bericht vom Februar 2017 [A21] und der Zeitschrift «I._____» [A27]). Es ist plausibel, dass er erst durch die soziale und therapeutische Betreuung Vertrauen gefunden hat und sich öffnen konnte. Schliesslich erwähnte er auch spontan relativ zu Beginn der Anhörung, dass er - auch wegen der von ihm nicht als geeignet erachteten Stimmung - anlässlich der BzP nicht in der Lage gewesen sei, über alles offen zu sprechen (A26 F37). Auch ist davon auszugehen, dass er sich damals noch in der Phase des inneren Coming Out befand (A26 F119) und erst in der Schweiz langsam zum äusseren Coming Out fand (A26 F120; Aufenthalt in der Tagesklinik von April 2016 bis Januar 2017; Interview für das «I._____» von (...) 2017; Anhörung im Juli 2017). Auch wenn er bereits im Iran sexuelle Beziehungen mit Männern gepflegt hat, ist dies nicht mit einem selbstbewussten freien Coming Out zu vergleichen, blieben diese doch im Versteckten. Folglich erachtet das Bundesverwaltungsgericht, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner sexuellen Orientierung und den damit in Zusammenhang stehenden erlebten Behelligungen durch seinen Vater aus nachvollziehbaren Gründen verspätet vorgetragen worden sind.

E. 5.4

Ferner befand das SEM, die Vorbringen seien vage, substanz- und emotionslos geschildert worden. Zwar ist es zutreffend, dass der Beschwerdeführer seine Ausreisegründe nur knapp umschrieben hat (A26 F26 ff.). Dazu ist darauf hinzuweisen, dass es nur wenige Vorfragen («einleitende Fragen»), welche eine angenehme Atmosphäre schaffen sollen, gab. So wurde er nach Einreichung eines Beweismittels (Zeitschrift «I._____») nur wenig über seine Familie (A26 F13 bis F17) und über seine Ausbildung respektive seinen Beruf (A26 F18 bis F25) befragt. Dadurch bestand allenfalls bei Beginn der «Anhörung zur Sache» noch kein Klima des Vertrauens. Später wurde der Beschwerdeführer mitteilbarer und seine Antworten wurden konkreter (z.B. A26 F32, 39, 53, 62 etc.) und persönlicher (z.B. A26 F44, 50, 52, 91 etc.). Rückfragen seitens der befragten Person sind in einer Anhörung erlaubt und sollten nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden. Sie dienen der Klarstellung, damit Missverständnisse vermieden werden (z.B. A26 F55, 75, 78, 85 und 92) oder können auch auf Unsicherheit (z.B. A26 F33 und 64) oder Höflichkeit (z.B. A26 F63) hinweisen. Ausweichende Antworten, so die unbegründete Formulierung des SEM, können auch als ausschweifende Antworten verstanden werden (beispielsweise bezüglich [...] [A26 F62 ff.] oder der Möglichkeit, mit anderen Männern in Kontakt zu kommen [A26 F73 f. und 80 ff.]). Auch wäre möglich, dass die zu befragende Person die Frage - auch mit Blick auf ihren kulturellen Hintergrund - nicht erfasst hat (beispielsweise bezüglich des Zeitpunkts, wann das Umfeld seine Homosexualität wahrgenommen habe [A26 F92 ff.]), weshalb es zu vagen Antworten kommen kann. Die Schilderungen des Beschwerdeführers enthalten zudem sowohl Emotionen als auch weitere Realkennzeichen. So erwähnte er an verschiedenen Stellen, dass er sich - vermutlich in seiner Jugend während des inneren Coming Out - einsam gefühlt habe (A26 F17, 27, 31, 52 und 100), dass er den Kontakt zu seiner Familie nie habe abbrechen wollen (A26 F112 f. und 116) und sich grosse Sorgen um seine Schwester mache (A21 und A46). Ferner fällt auf, dass er immer nur eine Schwester erwähnte, wenn er von den «dunklen (...) Monaten» (A26 F54), als er regelmässig vergewaltigt worden sei (A26 F35 f., 39 und 46), gesprochen hat; dies fügt sich zeitlich in den Kontext der Vergewaltigungen ein, weil die jüngere Schwester S._____ (ungefährer Jahrgang [...], A26 F13) damals vermutlich noch nicht auf der Welt (im Jahr 2009 war der Beschwerdeführer [...] Jahre alt) oder sehr klein gewesen sein dürfte. Dass die

Schwester T. _____ in dieser Zeit noch nicht zur Schule gegangen sei (A26 F46 f. und 117) und der Beschwerdeführer sich später - vermutlich aus Scham oder Verwirrung - auch in der Schule zurückgezogen habe (A26 F52), sind weitere Realkennzeichen. Es ist sodann logisch konsistent, dass er erst dank der später entdeckten Fernsehsendung «F. _____» mit der darin dargelegten christlichen Lehre der Versöhnung (im Gegensatz des von ihm als rachesüchtig dargestellten Islam) sich wieder Menschen zu nähern wagte, nachdem er sich selber besser verstehen und inneren Frieden mit der Gesellschaft habe schliessen können (A26 F32, 54, 65 und 69 f.). Weiter kann nicht gesagt werden, er habe seine angebliche Homosexualität vom soziokulturellen Kontext Irans losgelöst geschildert. Gestützt auf die Aussagen ist davon auszugehen, dass er sich - wie bereits erwähnt - im Iran noch in der Phase des inneren Coming Out befunden hat (A26 F119) und sexuelle Abenteuer suchte. Seine Aussagen hinterlassen nicht den Eindruck, er habe sich bereits selbstbewusst nach Aussen geoutet. Er führte dazu aus, gleichgeschlechtliche sexuelle Abenteuer seien in Teheran nicht einfach gewesen (A26 F71), man habe sich bei einer Parkanlage bei «U. _____» (A26 F73 und 82, vermutlich [...] Square) getroffen (dort befindet sich der (...)park mit Namen V. _____, der gemäss Kenntnissen des Gerichts bei homosexuellen Männern beliebt ist). Überdies werde man in Teheran ständig mit primitiven Wörtern beschimpft, wenn man auffällig sei (A26 F123). Des Weiteren kam an der Anhörung klar zum Ausdruck, dass die Beziehung zu G. _____ keine partnerschaftliche Gemeinschaft war. Aus einer Freundschaft habe sich eine sexuelle Beziehung ergeben (A26 F81 ff., 107 und 157), sie hätten Sex beim Beschwerdeführer oder bei G. _____ zuhause gehabt (A26 F89). Diese Beziehung habe schliesslich der Art, wie sie (der Beschwerdeführer und G. _____) von anderen angeschaut worden seien, nicht standhalten können (A26 F86). Ob G. _____ nun ein «Boyfriend» war oder nicht, ist wohl eine sprachliche Auslegungsfrage. Aber auch diese Schilderungen spiegeln den gesellschaftlichen Kontext wider, in dem keine offen gelebte homosexuelle Beziehung möglich war. Sodann reflektieren die zu Protokoll gebrachten Hinweise auf das religiöse Umfeld (A26 F91) oder auf die Zerrissenheit der mütterlichen Gefühle (A26 F117) den iranischen soziokulturellen Kontext ebenfalls. Ferner erscheint der Umstand nicht unplausibel, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines Stils und seines exzentrischen Auftretens nur seine Arbeitsstelle gekündigt worden war und er dort keine weiteren Nachteile erfahren hat (vgl. diesbezüglich der Bericht des UN-Sondergesandten zur Situation der Menschenrechte im Iran vom 11. Januar 2021, N. 28 m.w.H. [A/HRC/46/50]). Aus dem Anhörungsprotokoll geht nicht hervor, inwiefern er konkret mit Personen der Basij zu tun hatte (A26 F91 und 95 f.), respektive ob seinem Arbeitgeber tatsächlich bekannt war, dass er homosexuell ist. Ausserdem gilt zu beachten, dass im Iran nicht die Homosexualität per se sondern die sexuelle Aktivität zwischen Personen gleichen Geschlechts mit dem Tod bestraft werden kann (vgl. Entscheid Committee against Torture [CAT] H.R.E.S. gegen die Schweiz vom 9. August 2018, Communication No. 783/2016). Zusammengefasst enthalten die Schilderungen des Beschwerdeführers zahlreiche Realkennzeichen, was für deren Glaubhaftigkeit spricht. Auch ist nicht auszuschliessen, dass sich gewisse verbleibende Inkonsistenzen durch seine traumatisierenden (nicht nur Kindheits-)Erlebnisse erklären liessen (vgl. Briggen/Mullis, a.a.O. S. 23 ff.).

E. 5.5

Auch das in der Zeitschrift «I. _____» wiedergegebene Interview mit dem Beschwerdeführer spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Homosexualität beziehungsweise seiner Erlebnisse im Iran. Darin steht Folgendes geschrieben: Der

(...)-jährige W. _____ - so wird der Beschwerdeführer genannt - stamme aus einer religiösen Familie. Bereits mit (...) Jahren hätten Männer mit ihm sexuelle Spiele gemacht und er sei regelmässig vergewaltigt worden, wenn seine Eltern nicht zuhause gewesen seien. Auch als Schüler und Teenager habe er sexuelle Gewalt durch Soldaten - insbesondere als sein Vater (...) gewesen sei - erfahren. Mit (...) Jahren habe er herausgefunden, dass er homosexuell sei. Jedoch habe er sich nicht getraut, einen «Boyfriend» zu haben. Als die Eltern erfahren hätten, dass ihr Sohn homosexuell sei, habe ihn sein Vater heftig b. In der gleichen Zeit habe er auch seine Arbeitsstelle ohne offensichtlichen Grund verloren. Er habe den Glauben verloren; jedoch habe ihn eine christliche Fernsehsendung aus den USA - ausgestrahlt im Satelliten-TV - wieder Hoffnung gegeben. Der Vater habe ihn schliesslich aufgefordert, seinen Militärdienst zu absolvieren; daraufhin habe er sich entschlossen, den Iran zu verlassen. Diese Darlegung entspricht in etwa den Aussagen der Anhörung, auch wenn die Ereignisse damals nicht in chronologischer Reihenfolge erfragt wurden: Er sei, als er vergewaltigt wurde, sehr jung gewesen (A26 F39 und 44). Ungefähr mit (...) Jahren habe er bemerkt, dass er sich bei Männern wohler fühle als bei Frauen (A26 F35) - der Anfang seines inneren Coming Out. Später, mit ungefähr (...) Jahren habe er durch die Fernsehsendung vom Inhalt des christlichen Glaubens erfahren (A26 F30 und 53). Zwischen dem (...) und (...) Lebensjahr habe sich in seinem Leben sehr viel verändert (A26 F56). Damit ergibt sich die gleiche Reihenfolge der Kerngeschehen: Missbrauch durch die (...), Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Orientierung, Suche nach Versöhnung sowie Misshandlungen durch den Vater. Was an der Anhörung nicht zur Sprache kam und auch auf Beschwerdeebene nicht weiter ausgeführt wurde, war der angebliche Missbrauch im Kleinkindalter (A8 S. 6). Indes wurde in den medizinischen Berichten «sexueller Missbrauch und körperliche Gewalterfahrung seit der Kindheit durch (...)» sowie «physische Gewalt und emotionaler Missbrauch und Vernachlässigung durch die Eltern» festgehalten, wobei er sich an vieles nicht erinnern könne (vgl. medizinische Berichte vom September 2019 [A45] und November 2019 [A46]). Die restlichen Aussagen über die Kerngeschehen sind jedoch - auch wenn bezüglich der Altersangaben Differenzen bestehen - insbesondere aus einer subjektiven Sicht in sich stimmig. Die zeitlichen Abweichungen sind nicht als krass widersprüchlich zu werten, zumal eine Kohärenz der wichtigsten Passagen erkennbar ist. Bezüglich den wohl nicht präzisen Aussagen in der Zeitschrift bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer schon während der Anhörung darauf hinwies, dass das Gesagte schliesslich so formuliert werde, dass es der Leser auch interessant finde (A26 F156); ausserdem sei ihm wichtig gewesen, dass seine Familie «nicht schlecht wegkomme» (A26 F167). Dementsprechend können die Aussagen des Interviews nicht in der gleichen Form gewürdigt werden, wie diejenigen an der Anhörung. Dabei ist zu erwähnen, dass allfällige sexuelle Missbräuche im Kleinkindalter weder für das Coming Out noch für die Ausreise relevant waren, weshalb auch plausibel ist, dass der Beschwerdeführer diese anlässlich der Anhörung nicht mehr erwähnte.

E. 5.6

Die Glaubhaftigkeitsprüfung ist nicht eine blosser Beurteilung der Aussagen an der Anhörung beziehungsweise Befragung. Es hat vielmehr eine gesamtheitliche Betrachtung sämtlicher Beweismittel zu erfolgen. In diesem Sinne ist bezüglich der Fotos (A21) zwar der Kontext, weshalb die Verletzungen entstanden sind, nicht ersichtlich. Indes gilt zu beachten, dass sie sich nachvollziehbar in die geschilderten Ereignisse einfügen. In den einzelnen medizinischen Berichten wurde jeweils eine komplexe PTBS (sowie teilweise

eine Persönlichkeitsstörung und rezidivierende depressive Störung) festgehalten (vgl. medizinische Berichte vom Februar 2017 [A21], September 2019 [A45] und November 2019 [A46]). Auch kommt eine offensichtliche Beschäftigung mit der Entwicklung seiner sexuellen Orientierung als Teil seiner Identität zum Ausdruck - verbunden mit Zweifeln, Ängsten und einer inneren Zerrissenheit. Dass sich der Beschwerdeführer als pansexuell bezeichnet, spricht ebenfalls nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen, sondern eher dafür, dass er sich weiterhin auf der Suche nach seiner sexuellen Orientierung befindet. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass er auch schon früher sexuelle Affären mit Frauen hatte (z.B. A26 F76 und A45).

E. 5.7

Zusammenfassend sind die Aussagen - im Sinne einer Gesamtbetrachtung - betreffend sexuelle Ausbeutung durch die (...) des Beschwerdeführers (die Soldaten), seine Auseinandersetzung mit seiner sexuellen Orientierung sowie die Misshandlungen durch den Vater aufgrund seiner Homosexualität glaubhaft.

E. 6

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner sexuellen Orientierung in seiner Heimat ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. 6.1.1 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass die von ihm beschriebenen Vorkommnisse (Verweisung von der Universität, Stellenverlust, Misshandlung durch den Vater) und der andauernde Zwang, die Homosexualität geheim halten zu müssen, eine asylrelevante Verfolgung darstelle. 6.1.2 Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2 und 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2009, Rz. 11.17 f.).

E. 7.1

Das Verfahren nach dem VwVG wird vom Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) beherrscht. Als Verfahrensmaxime besagt dieser, dass die Verwaltungsbehörden für die Beschaffung des die Urteilsgrundlage bildenden Tatsachenmaterials zuständig sind. Er auferlegt der Behörde die Pflicht, von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig zu ermitteln und beinhaltet gewissermassen eine Art «behördliche Beweisführungspflicht» (vgl. Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar

VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2. Auflage 2016, Art. 12 N. 16). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

E. 7.2

Berichten zufolge wird Homosexualität im Iran kriminalisiert und es sind hohe Strafen bis hin zur Todesstrafe dafür vorgesehen (vgl. Urteil BVGer D-5961/2017 vom 27. Februar 2018 E. 5.1 m.w.H.). Die Zahl der Hinrichtungen von Homosexuellen seit der Islamischen Revolution im Jahre 1979 wird auf 5'000 geschätzt - obwohl heutzutage wohl weniger, werden Exekutionen immer noch vollzogen (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iran: Sexual orientation and gender identity or expressen, Juni 2019, N. 4.1.4 m.w.H.). Aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Ausgrenzung ist ein öffentliches Coming Out grundsätzlich nicht möglich. Wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens ist keine eindeutige Aussage darüber möglich, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmassnahmen wegen Bi- oder Homosexualität tatsächlich betrieben werden. Komplizierte Beweisregeln führen dazu, dass Verurteilungen auf Grundlage des Tatbestandes homosexueller Handlungen nur selten sind (vgl. Deutscher Bundestag [Drucksache 19/8169], Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, etc. vom 6. März 2019, N. 24). Das Committee against Torture (CAT) hat sodann festgestellt (vgl. Entscheid H.R.E.S. gegen die Schweiz, a.a.O.), dass allein die Tatsache, dass Homosexualität im Iran generell verboten ist, für einen in dieses Land zurückkehrenden homosexuellen Iraner noch nicht zu einem konkreten und ernsthaften Folterrisiko führe (vgl. Urteil BVGer D-6384/2019 vom 9. April 2020 E. 7.4.2 m.w.H.). UNHCR führte diesbezüglich aus, dass - auch wenn unklar ist, ob Strafbestimmungen bezüglich Homosexualität durchgesetzt werden - eine solche Lage zu einer unerträglichen psychischen Situation für LGBTI-Personen führen kann (auch in psychologischer Hinsicht), welche einer Verfolgung gleichkommen kann, zumal sie Anfeindungen seitens Drittpersonen ohne Schutzmöglichkeiten ausgesetzt sind (vgl. UNHCR-Guidelines No. 9 vom 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/09, § 26 ff.).

E. 7.3

Homosexualität als Tabuthema ist jedoch mit der Situation im Irak (vgl. Referenzurteil BVGer D-6539/2018 vom 2. April 2019), in Äthiopien (vgl. Urteil BVGer E-2109/2019 vom 28. August 2020) sowie in Syrien (vgl. Urteil BVGer D-6722/2017 vom 12. August 2020) vergleichbar, zumal im Iran auf gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten die Todesstrafe besteht. Aufgrund der aktuellen Situation im Iran ist festzuhalten, dass die Verheimlichung von Homosexualität unter Umständen einen unerträglichen psychischen Druck (Art. 3 Abs. 2 AsylG) verursachen kann, insbesondere aufgrund der ständigen Gefahr eines unfreiwilligen Outings, der gesellschaftlichen und familiären Ablehnung sowie der Angst vor Bestrafung durch die Behörden oder andere Gruppierungen (vgl. Urteil BVGer D-6722/2017 vom 12. August 2020 E. 6.8 und Referenzurteil BVGer D-6539/2018 vom 2. April 2019 E. 8.3). Das Vorliegen eines solchen Drucks ist aber jeweils im Einzelfall zu prüfen.

E. 7.4

In seinem Urteil B. und C. vs. Schweiz vom 17. November 2020 (Nr. 889/19 und 43987/16) gibt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Bedenken, dass

unabhängig davon, ob die sexuelle Orientierung einer Person im Herkunftsland aktuell bekannt ist, ihre Homosexualität bei ihrer Rückkehr jederzeit entdeckt und sie deswegen der Willkür ausgeliefert werden könnte (vgl. EGMR a.a.O. § 57). Die blossе Existenz einer Kriminalisierung von homosexuellen Handlungen im Herkunftsland bedeute nicht unbedingt eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Massgebend ist, ob eine reale Gefahr besteht, dass diese Gesetze angewendet werden (vgl. Urteil EGMR a.a.O. § 59). Dabei ist zu beachten, dass, wenn die Gefährdung von Drittpersonen ausgeht, zu prüfen ist, ob der Staat fähig oder willig ist, die betroffene Person zu schützen (vgl. Urteil EGMR a.a.O. § 61 f.). Unter Berücksichtigung dieser Elemente gilt es zu entscheiden, ob die betreffende Person im konkreten Fall bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ein reales Risiko einer Verfolgung unterliegt (vgl. Urteil EGMR a.a.O. § 59), respektive diesbezüglich staatlicher Schutz vorliegt (vgl. Urteil EGMR a.a.O. § 62). Weil die schweizerischen Behörden dies im vom EGMR zu beurteilenden Fall unterlassen hätten, könnte dies («without fresh assessment of these aspects») zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen (vgl. Urteil EGMR a.a.O. § 63).

E. 7.5

Zum heutigen - für den vorliegenden Entscheid massgeblichen Zeitpunkt - muss festgestellt werden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich der Situation im Iran und der allfälligen Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nicht hinlänglich abgeklärt ist. Es gilt gestützt auf das erwähnte Urteil EGMR B. und C. vs. Schweiz vom 17. November 2020 zu klären, inwiefern der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr gefährdet wäre und als homo- oder pansexuelle Person sich auf staatlichen Schutz berufen könnte (vgl. z.B. UK Home Office a.a.O., N. 4.1 m.w.H.; ACCORD [Austrian Center for Country of Origin & Asylum Research and Documentation], Iran: Women, children, LGBTI persons, persons with disabilities, «moral crimes», Dezember 2015, S. 69 ff. m.w.H.). Dabei gilt zu beachten, dass die Familie den Beschwerdeführer aus ihrem Verband ausgeschlossen und ihn bezüglich seiner sexuellen Orientierung schon vor seiner Ausreise misshandelt hat. Aufgrund seiner langjährigen Landesabwesenheit müsste er zudem mit einer eingehenden Kontrolle bei der Wiedereinreise in den Iran rechnen (vgl. Urteil BVGer D-891/2013 vom 17. Januar 2014 E. 8.3).

E. 7.6

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden müssen und ein Beweisverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich auch durch die Beschwerdeinstanz hergestellt werden, wenn dies aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei diesem Vorgehen eine Instanz verlöre (vgl. BVGE 2020 VI/1 E. 10.1.2 und 2015/30 E. 8.1, je m.w.H.). Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Kassation der angefochtenen Verfügung. Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen umfassend zu erstellen, allenfalls auch mittels Anhörung des Beschwerdeführers über die ihn zu erwartende Lage aus seiner Warte, und anschliessend rechtlich zu würdigen und neu zu verfügen.

E. 7.7

Bezüglich der vom Bezirksgericht (...) am 19. April 2021 ausgesprochenen obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a StGB) ist zu beachten, dass das SEM nur noch über die Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden hat. Asyl wird bei einer Landesverweisung gemäss Art. 53 Bst. c AsylG (und Art. 64 Abs. 1 Bst. e AsylG) nicht gewährt und eine Wegweisung aus der Schweiz wird gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. d AsylV 1 nicht zu verfügen sein. Entsprechend muss das SEM auch keine Vollzugshindernisse (mehr) prüfen. Gemäss Art. 37 Abs. 6 AsylG und Art. 109 Abs. 7 AsylG entscheiden das SEM und das Bundesverwaltungsgericht über die Flüchtlingseigenschaft einer Person, gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, prioritär.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die bei den Akten liegende Kostennote vom 15. März 2021 erscheint den Verfahrensumständen als angemessen (11 Stunden Arbeitsaufwand à Fr. 200.-, inkl. Auslagen). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 2'270.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.